

Antrag

an die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 29. Mai 2026

Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen für Elternteilzeit zur Förderung der partnerschaftlichen Teilung

Nach derzeit geltendem Recht besteht ein Rechtsanspruch auf Elternteilzeit nur dann, wenn Arbeitnehmer:innen zum Zeitpunkt des Antritts der Elternteilzeit bereits mindestens drei Jahre ununterbrochen im selben Betrieb beschäftigt sind und im Betrieb dauerhaft mindestens 21 Arbeitnehmer:innen beschäftigt werden. Bei der Berechnung der Mindestbeschäftigungsdauer werden auch Zeiten eines Beschäftigungsverbotes sowie Karenzzeiten berücksichtigt.

In der praktischen Anwendung führt diese Regelung jedoch zu einer strukturellen Ungleichbehandlung. Mütter erfüllen die Voraussetzung der dreijährigen Betriebszugehörigkeit häufig leichter, da sie im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt automatisch mindestens 16 Wochen im Beschäftigungsverbot stehen und oft zusätzlich längere Karenzzeiten in Anspruch nehmen. Diese Zeiten zählen zur Mindestbeschäftigungsdauer.

Väter bzw. zweite Elternteile hingegen haben kein Beschäftigungsverbot und nehmen meist nur kurze Karenzzeiten. Wenn ein Vater bzw. zweiter Elternteil kurz vor dem geplanten Start der Elternteilzeit den Arbeitsplatz gewechselt hat, erreicht er die erforderliche dreijährige Beschäftigungsdauer nicht. In der Praxis führt dies oft dazu, dass der zweite Elternteil keinen Rechtsanspruch auf Elternteilzeit hat, obwohl er sich stärker an der Kinderbetreuung beteiligen möchten.

Damit entsteht ein Widerspruch zur gesellschafts- und familienpolitischen Zielsetzung, die Beteiligung von Vätern bzw. zweiten Elternteilen an der Kinderbetreuung aktiv zu fördern und eine partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Care-Arbeit zu ermöglichen.

Hinzu kommt, dass viele Familien das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beziehen, bei dem nur im ersten Jahr nach der Geburt des Kindes eine finanzielle Leistung bezogen wird. Im zweiten Jahr bleibt häufig die Mutter unbezahlt zuhause, während der zweite Elternteil wieder Vollzeit arbeitet.

Wären die Anspruchsvoraussetzungen für Elternteilzeit für beide Elternteile realistischer erreichbar, könnten Eltern ihre Erwerbsarbeit flexibler und partnerschaftlicher gestalten. Beispielsweise wäre es möglich, dass beide Elternteile ihre Arbeitszeit jeweils um 50 % reduzieren, anstatt dass nur ein Elternteil – meist die Mutter – vollständig aus dem Erwerbsleben ausscheidet.

Die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesregierung auf, die gesetzlichen Voraussetzungen für den Rechtsanspruch auf Elternteilzeit zu überprüfen und anzupassen,

insbesondere die Mindestbeschäftigungsdauer von drei Jahren im selben Betrieb. Ziel sollte sein, dass auch Väter bzw. zweite Elternteile – insbesondere nach einem Jobwechsel – realistisch Zugang zu Elternteilzeit erhalten.